jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/10 89/07/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §102 Abs2;
WRG 1959 §38;

Rechtssatz

An der Notwendigkeit des in § 102 Abs 2 WRG geforderten Nachweises vermag weder das Unterbleiben einer dbzgl amtlichen Belehrung des Bf noch eine möglicherweise abweichende Praxis etwas zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070161.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at